

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma Jotha Fahrzeugbau AG

1. Geschäftsgrundlage

1.1. Für unsere Bestellungen und Aufträge gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Durch die Annahme unsere Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Wir erwarten den Eingang der Auftragsbestätigung innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Bestellung.

Wird unser Auftrag vom Lieferanten abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen und/oder die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns anerkannt worden sind und dies in schriftlicher Form. Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne daß uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Auftrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen und Aufträge mit dem Lieferanten, ohne daß es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf, sofern sie nur dem Lieferanten bei einem unserer Aufträge zugegangen sind.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.

2. Lieferungen

2.1. Für den Inhalt, Art und Umfang der Lieferungen, insbesondere für Qualität, Maße und Mengen, sind die vertraglichen Bedingungen maßgebend. Soweit keine weitergehenden Anforderungen vereinbart sind, haben die Lieferungen in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu erfolgen. Die Lieferungen sind in jedem Falle so herzustellen und auszurüsten, daß sie am Tag der Lieferung den am vereinbarten Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Gerätesicherheitsgesetzes und der EG-Maschinenrichtlinie und denjenigen über Unfallverhütung genügen. Desweiteren sind die in der Bestellung genannten Verpackungseinheiten zu beachten.

Für den Fall der Nichteinhaltung eines dieser Punkte durch den Lieferanten sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserem Ermessen eine Kürzung des vereinbarten Preises vorzunehmen. Unser Lieferant ist verpflichtet, für uns kostenfrei alle Verpackungsmaterialien zurückzunehmen. Tut er dies nicht in angemessener Frist, sind wir berechtigt, das Verpackungsmaterial an den Lieferanten zurückzusenden. Alle dabei anfallenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.

3. Liefertermin

3.1. Vereinbarte Liefertermine sind für den Lieferanten bindend.
3.2. Tritt eine Verzögerung der Lieferung ein oder wird eine solche erkennbar, so ist uns hiervon unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

3.3. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Art. 7.

3.4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Warenannahme

Lieferungen können in unserem Betrieb nur an folgenden Werktagen zu nachfolgenden Zeiten angenommen werden:

Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

5. Rechnungen

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an uns einzusenden. Jede Rechnung muß mit unserem Geschäftszeichen und unserer Bestellnummer versehen sein. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können an den Lieferanten zur Vervollständigung zurückgesandt werden.

6. Preise, Zahlung

6.1. Vereinbarte Preise sind bindend und unveränderlich. Sie gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für Lieferung frachtfrei an die vereinbarte Versandanschrift.

6.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt Zahlung innerhalb 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Eingang einer ordnungsgemäßen, mit unserem Geschäftszeichen und unserer Bestellnummer versehenen Rechnung, aber nicht vor Erhalt der Lieferung.

6.3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

7. Gefahrtragung

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst nach ordnungsgemäßer Übernahme an der vereinbarten Versandanschrift auf uns über. Zu einer ordnungsgemäßen Übergabe gehört insbesondere die persönliche und schriftlich bestätigte Übernahme während der in Art. 4 genannten Warenannahmezeiten durch einen von uns beauftragten Mitarbeiter.

8. Gewährleistung

8.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, daß seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

8.2. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 12 Monaten ab Auslieferung der gelieferten Ware an den Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 18 Monaten seit Gefahrenübergang gemäß Art. 7.

8.3. Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich gerügten Fehler im Sinne von Ziff. 8.1., zu dem auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zählt, hat der Lieferant unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder für uns unzumutbar, so haben wir Anspruch auf Lieferung einer fehlerfreien Sache. Die Aufwendungen der Beseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten, z.B. Frachten, De- und Remontagekosten, trägt der Lieferant.

8.4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Fehlerbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

8.5. Schlägt die Fehlerbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, was insbesondere dann zu bejahen ist, wenn der Lieferant nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die geschuldete Verpflichtung zu erbringen oder wenn er diese über angemessene, von uns schriftlich gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung der Fehlerbeseitigung/Ersatzlieferung verweigert, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Schadensersatz ist für mittelbare und unmittelbare Schäden zu leisten.

8.6. Die Verjährung tritt 6 Monate nach einer innerhalb der Gewährleistungsfrist erhobenen Mängelrüge ein, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort des Gefahrenübergangs gemäß Art. 7, für die Zahlung Donauwörth.

10.2. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so gilt für Streitigkeiten als Gerichtsstand Donauwörth als vereinbart. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Urheberrecht/Wettbewerb

11.1. Der Lieferant darf Dritten Zeichnungen, Modelle oder anderes know-how, das er von uns erhalten hat, weder überlassen noch sonstwie zur Kenntnis bringen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Teile und Geräte, die nach unseren Zeichnungen und Modellen, know-how oder sonstigen Angaben anzufertigen sind, nur für uns herzustellen und nur an uns zu liefern.

11.2. Zeichnungen, Modelle oder anderes know-how, die wir dem Lieferanten überlassen, dürfen nur mit unserer Zustimmung vervielfältigt werden und sind mit sämtlichen gefertigten Vervielfältigungen auf Verlangen an uns zurückzugeben.

12. Datenschutz

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, daß alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogene, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.